

# Satzung

Verein Wirtschaft

in der Metropolregion

Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. August 2011

## Satzung Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

- § 1 Vereinszweck
- § 2 Sitz des Vereins
- § 3 Mitglieder
- § 4 Vorstand
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Beiträge
- § 7 Auflösung des Vereins

### § 1

#### Name und Zweck des Vereins

- (1) Die Unternehmen und Verbände in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg gründen den „Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg“.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Zweck des Vereins ist es, die Interessen seiner Mitglieder innerhalb der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH zu fördern und zu vertreten.

Vor diesem Hintergrund wird der Verein u.a. einen Geschäftsanteil in Höhe von € 5.750,00 an der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH erwerben.

Zusätzlich zur Mitgliedschaft im Verein beabsichtigen die Mitglieder, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit mit der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH Vereinbarungen über Sponsoringmaßnahmen zu treffen.

### § 2

#### Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Hannover.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können Unternehmen, wirtschaftsnahe Verbände und Stiftungen werden, die mit den Zielen der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH übereinstimmen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Unabhängig von dem Eintrittsdatum wird immer der gesamte Jahresbeitrag fällig. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliedschaft im Verein Wirtschaft ist möglich. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird mit dem Beitritt zum Automotive Cluster in der Metropolregion erworben. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Entscheidungsrecht auf der Mitgliederversammlung; sie werden stimmberechtigt durch die Projektleitung des Automotive Cluster in der Metropolregion in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Beiträge dieser außerordentlichen Mitglieder richten sich nach der Beitragsordnung.

## § 4

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus: Einem Vorsitzenden / Einer Vorsitzenden. Der Vorstand soll aus drei oder mehr Vorstandsmitgliedern bestehen. Neben dem gesetzlichen Vorstand können bis zu fünf weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins „Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.“ wählen aus der Mitgliedschaft einen Vorstand. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - (a) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans nach Vorbereitung durch die Geschäftsführung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH,

- (b) Erstellung der Jahresrechnung,
- (c) Führung der Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen,
- (d) Einberufung der Mitgliederversammlung.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vor der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH einzuberufen und abzuhalten.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen / eine Vertreter/Vertreterin in die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Beschluss über die Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
  - c) Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH;
  - d) In die Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH werden maximal 9 Vertreter / Vertreterinnen entsandt, in den Aufsichtsrat maximal 4 Vertreter / Vertreterinnen.
  - e) Beschluss über den Wirtschaftsplan des Vereins
  - f) Beschluss über Satzungsänderung
  - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins
  - h) Beschluss über die Jahresrechnung
  - i) Entlastung des Vorstandes
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und jedem Mitglied unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder mittels elektronischer Datenübermittlung (e-mail).

## § 6

### Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Die Beiträge sind bis zum 15.1. eines jeden Jahres für das jeweilige Beitragsjahr zu entrichten.

## § 7

### Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.

## Beitragsordnung

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 4 lit. b).

Als Jahresbeitrag:

Für Unternehmen, Verbände und Stiftungen: 1.500 € p.a.

Die außerordentliche Mitgliedschaft im Automotive Cluster gliedert sich in folgende Jahresbeiträge:

Unternehmensart/ -größe	Jährlicher Beitrag
Kleine Unternehmen 1-10 MA	100 €
Kleine Unternehmen 11-50 MA	200 €
Mittlere Unternehmen 51-250 MA	400 €
Große Unternehmen 251-1000 MA	600 €
Große Unternehmen > 1000 MA	1.000 €
Kommunale Wirtschaftsförderer und Körperschaften öfftl. Rechts	200 €
Wachstumsinitiativen	200 €